



Pet 1-19-12-9211-037026

44625 Herne

Führerscheinwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Dezember 2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, im Fahrerlaubnisrecht zu regeln, dass der Inhaber vor 1999 erworbenen Fahrerlaubnisklasse 2 dazu berechtigt ist, ein Kraftfahrzeug der Klasse D (Bus) mit mehr als acht Fahrgästen zu führen.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass dazu der Führerschein der Klasse 2 neben der Klasse CE, die uneingeschränkt gelte, auch in die Klasse D mit einer Schlüsselnummer umzuschreiben sei. Die Schlüsselnummer bekomme den Vermerk „Mit nicht mehr als acht Fahrgästen“. Die Fahrerlaubnis der Klasse 2, die vor 1999 erworben wurde, ermögliche dem Inhaber die Führung von Bussen mit nicht mehr als acht Fahrgästen im In- und Ausland. Damit die Fahrerlaubnis nicht ab dem 50. Lebensjahr des Inhabers erlösche, müsse der Führerschein in den Kartenführerschein umgetauscht werden. Hierbei werde die Fahrerlaubnis der Klasse 2 in die Fahrerlaubnis der Klasse CE mit der nationalen Schlüsselzahl 172 umgeschrieben und erlaube die Führung eines Fahrzeuges der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste. Zudem erlaube die Klasse C kein Führen eines Kraftomnibusses außerhalb Deutschlands. Damit sei der Bestandsschutz für Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse 2 nicht mehr gegeben und diese würden benachteiligt.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 65 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen vier Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst einführend fest, dass das Fahrerlaubnisrecht innerhalb Europas vereinheitlicht wurde. Die nach Artikel 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) vorgegebene Einteilung der Kraftfahrzeuge in unterschiedliche Fahrerlaubnisklassen wurde in Deutschland in den §§ 6 und 6a der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) umgesetzt.

Bei den Fahrerlaubnissen der Lkw-Klassen (C1, C1E, C und CE) und Bus-Klassen (D1, D1E, D und DE), die in § 6 FeV vorgesehen sind, handelt es sich um in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union harmonisierte Fahrerlaubnisklassen. Die europarechtlich durch die 3. EU-Führerscheinrichtlinie vorgegebenen Fahrerlaubnisklassen können nicht verändert werden. Für das Führen von Kraftfahrzeugen von mehr als 3,5 Tonnen, die zur Beförderung von Personen ausgelegt und gebaut sind, ist gemäß § 6 Absatz 1 FeV mindestens die Fahrerlaubnis der Klasse D1 erforderlich. Dies ist unabhängig davon, für welche Mindestpersonenzahl diese Fahrzeuge ausgelegt sind. Mit der 11. Verordnung zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2016 wurden die Vorgaben der 3. EU-Führerscheinrichtlinie wortgetreu umgesetzt. Vorher war nach deutschem Recht eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 bzw. C erforderlich, sofern die Fahrzeuge zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und



gebaut sind. Seit der Änderung der FeV im Jahre 2016 ist die Fahrerlaubnisklasse D1 auch dann erforderlich, wenn weniger als acht Fahrgastplätze vorhanden sind. Eine davon abweichende Regelung wäre mit den europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar.

Mit der FeV-Änderung vom 21. Dezember 2016 wurde außerdem die in § 23 Absatz 1 Satz 2 FeV festgelegte generelle Befristung auf fünf Jahre auch für die Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E eingeführt. Die Fahrerlaubnisklasse 2 alten Rechts, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt wurde, verliert gemäß § 76 Nr. 9 FeV mit Vollendung des 50. Lebensjahres des Fahrerlaubnisinhabers ihre Gültigkeit, wenn die erteilte Fahrerlaubnis nicht umgestellt wird.

In den vergangenen Jahren waren Änderungen der Fahrerlaubnisklassen in der FeV zur Umsetzung europäischer Vorgaben notwendig. Jede rechtliche Regelung wird mit einem festgelegten Datum gültig und eine Stichtagsregelung ist unumgänglich. Für alle Kraftfahrer gelten aber sehr großzügige Besitzstands- und Übergangsregelungen (§ 6 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 3 sowie § 76 FeV). Aufgrund der Besitzstandswahrung bleibt der nach früherem Führerscheinrecht erteilte Umfang der jeweiligen Fahrerlaubnisklassen grundsätzlich im Wesentlichen erhalten. Bei der Umstellung der Fahrerlaubnisklasse 2 alten Rechts, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt wurde, werden gemäß § 6 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 3 FeV grundsätzlich unter anderem die Lkw-Fahrerlaubnisklassen (C1, C1E, C und CE) zugeteilt und im Führerschein bestätigt. Mit der Erteilung Schlüsselzahl C 172 gilt die Berechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C1, die bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt wurde, sind gemäß § 76 Nr. 8b FeV auch berechtigt, Kraftfahrzeuge zuführen, die

- a) eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 3500 Kilogramm (kg), höchstens aber eine Gesamtmasse von 7500 kg haben und
- b) zur Beförderung von höchstens acht Personen, den Fahrzeugführer ausgenommen, ausgelegt und gebaut sind.



Dies gilt gemäß § 76 Nr. 8b FeV auch für Inhaber der Klasse C1, die vom 19. Januar 2013 bis zum 27. Dezember 2016 erteilt wurde, jedoch mit der Einschränkung, dass nur Fahrten im Inland durchgeführt werden dürfen.

Der Besitzstand wurde mit den zuvor genannten Regelungen vollumfänglich gewahrt. Die im Einzelfall einschlägige Übergangsregelung ist abhängig von den Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis und daher mit der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde zu klären.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.